

Parlamentarierabend des BeB am 23.04.2018 –
im Rahmen des BeB Bundeskongresses für Führungskräfte in Berlin:
„Der Gesetzgeber bleibt in der Pflicht – die Umsetzung des BTHG“

Forderungen des BeB zum BTHG

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) sind wichtige Veränderungen in der Eingliederungshilfe und im Rehabilitationsrecht insgesamt auf den Weg gebracht worden. Viele Aspekte sind aus Sicht des BeB begrüßenswert (wie z. B. die Schiedsstellenfähigkeit, das neue Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren, etc.). Die Auswirkungen vieler Neuregelungen und Umstrukturierungen sind zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch unklar. An anderer Stelle ist bereits jetzt gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf erkennbar. Politik und Verwaltung dürfen daher in ihrem Bemühen um eine gute Umsetzung des BTHG und auch der damit in Zusammenhang stehenden Gesetze im Hinblick auf das Ziel der Verwirklichung der vollen und wirksamen Teilhabe i.S.d. UN-BRK nicht nachlassen und müssen dort, wo nötig, gesetzgeberisch nachsteuern.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 19. Legislaturperiode enthält einige positive Aspekte wie z.B. die dauerhafte Finanzierung der eüTB. Andere wichtige Themen werden jedoch nicht aufgegriffen oder nur angedeutet und bedürfen aus Sicht des BeB der Nachbesserung.

1. Umsetzungsprobleme angehen und schnellstmöglich beseitigen!

Der Koalitionsvertrag betont die Begleitung der Umsetzung des BTHG. Dies muss ernst genommen und intensiv betrieben werden, denn es gibt eine Vielzahl von Umsetzungsproblemen. So sind wichtige Elemente des Gesetzes, die eigentlich zum 01.01.2018 auf den Weg gebracht werden mussten, vielfach noch nicht in Kraft getreten. Das betrifft z.B. die Klärung, wer ab 2020 der zuständige Träger der Eingliederungshilfe sein wird. In einigen Ländern steht dies immer noch nicht fest. Dies sieht der BeB mit großer Sorge, denn es müssen für die Zeit ab 2020 neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Dies braucht Zeit, die nicht genutzt werden kann, solange man nicht weiß, mit wem man verhandeln soll. Hier kommt es zu Zeitdruck und Verzögerungen, die eine gute Vorbereitung der Umstellung erschweren. Zu befürchten ist, dass dies letztlich zu Lasten der MmB geht. Gleiches gilt für die Landesrahmenvereinbarungen, in denen wichtige Weichenstellungen für die zukünftige Gestaltung der Eingliederungshilfe getroffen werden müssen. **Der BeB fordert die Verantwortlichen in Politik, Gesetzgebung und Verwaltung auf, Umsetzungsproblemen zügig entgegenzusteuern und weitere Verzögerungen zu vermeiden.**

2. Voller Zugang von Menschen mit Behinderung zu den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung

Nach wie vor ist es so, dass für Menschen mit Behinderung, die einen Bedarf an Eingliederungshilfe und zusätzlich an Pflege haben und die in Einrichtungen der Eingliederungshilfe leben, die Pflegeversicherung nur einen Abgeltungsbetrag i.H.v. max. 266 Euro / Monat zahlt. Der Rest des Bedarfs muss in der Regel vom Eingliederungshilfeträger gezahlt werden. Dies führt zu einer Verdrängung von Menschen mit hohem Pflegebedarf aus der Eingliederungshilfe hin zu Heimen der Pflege. Dies ist kritikwürdig, u.a. weil diese Menschen oftmals ihr langjähriges Zuhause verlieren. Dadurch,

dass glücklicherweise immer mehr Menschen mit Behinderung auch älter werden, nimmt dieses Problem zu. An dieser Situation haben das BTHG bzw. die Reform der Pflegeversicherung nichts geändert. Es ist aber nicht nachvollziehbar, warum diese Menschen weniger Leistungen der Pflegeversicherung erhalten als jeder andere Versicherte. **Der ungleiche Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung widerspricht dem Gedanken der Inklusion und gleichberechtigten Teilhabe und muss verändert werden.**

3. Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf nicht länger ausgrenzen!

Gerade Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf sind im Zusammenhang mit dem BTHG von vielem ausgeschlossen bzw. werden benachteiligt. Dies betrifft neben den o.g. Problemen bei den Leistungen der Pflegeversicherung auch den Ausschluss aus der Werkstatt für Menschen mit Behinderung, da das Merkmal der sog. „Werkstattfähigkeit“ („Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“) nicht abgeschafft oder verändert wurde. Der Koalitionsvertrag sieht hierzu keine Veränderung vor. **Der BeB fordert, dieses Merkmal abzuschaffen, damit auch Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf endlich uneingeschränkter Zugang zu den Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben erhalten.**

4. Regelbedarfsstufe 1 für alle Alleinstehenden!

Obwohl sich die Eingliederungshilfe im BTHG für erwachsene Menschen mit Behinderung zukünftig ausdrücklich nicht mehr an der Wohnform orientiert, bestimmt das Regelbedarfsermittlungsgesetz für erwachsene Menschen, die in einer die stationären Wohnformen ersetzenden Wohnform nach § 42a Abs.2 Nr. 2 SGB XII leben, zukünftig die Anwendung der deutlich niedrigeren Regelbedarfsstufe 2, die ansonsten für (Ehe-)Partner gilt (gegenüber der Regelbedarfsstufe 1 für Menschen, die in einer Wohnung leben, auch in einer Wohngemeinschaft). Dies ist aus Sicht des BeB nicht nachvollziehbar und diskriminierend, da die Synergieeffekte des Zusammenlebens in einer solchen Wohnform nicht mit denen einer (Ehe-) Partnerschaft verglichen werden können und es für diese Anwendung keinen sachlich rechtfertigenden Grund gibt. **Der BeB fordert daher für alle Menschen mit Behinderung in diesen Konstellationen die Regelbedarfsstufe 1.**

5. Kinder und Jugendliche in den Blick nehmen und Inklusive Lösung vorantreiben!

Die Belange von Kindern und Jugendlichen und die Leistungserbringung für diese sind im BTHG aus Sicht des BeB nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die vertragsrechtlichen Regelungen in der Leistungserbringung wurden u.a. in Hinblick auf eine zukünftige „Inklusive Lösung“ durch Sonderregelungen aus den Neugestaltungen und Umstrukturierungen der Eingliederungshilfe im BTHG herausgenommen. Nach dem Scheitern der SGB VIII-Reform in der letzten Legislaturperiode wird sich die Inklusive Lösung jedoch verzögern. Diese Gemengelage führt in der Praxis der Eingliederungshilfe bereits jetzt zu Unklarheiten und Unsicherheiten und lässt befürchten, dass vor dem Hintergrund der höchst unterschiedlichen Regelungen neue Schnittstellenprobleme entstehen und die Gruppe der jungen Menschen zunehmend aus dem Blick gerät. Der BeB setzt sich für die Inklusive Lösung ein. Solange diese aber noch in der Ferne liegt, **fordert der BeB die Verantwortlichen in Politik und Gesetzgebung auf, notwendige Verbesserungen in Bezug auf die Leistungsgestaltung und -erbringung für junge Menschen im Geltungsbereich der Eingliederungshilfe in den Blick zu nehmen und durchzuführen.**

Wir appellieren an die Verantwortlichen in Politik, Gesetzgebung und Verwaltung, die Aussage, dass das BTHG ein „lernendes“ Gesetz sei, ernst zu nehmen und notwendige Veränderungen in die Wege zu leiten. Dies gilt auch für die Ergebnisse der vielfältigen Untersuchungen und modellhaften Erprobungen der wesentlichen Inhalte des BTHG, die nun auf den Weg gebracht worden sind. Wo sich gesetzgeberischer Nachbesserungsbedarf ergibt, muss dieser zügig und entschlossen eingeleitet werden. Der BeB bietet hierbei seine Expertise und Zusammenarbeit an.

Berlin, 23.04.2018